

Sitz des Vereins: Stuttgart
Derzeitige Postanschrift: Postfach 31 04 16, D-68264 Mannheim

Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SIETAR Deutschland. SIETAR steht für "The International Society for Intercultural Training, Education and Research". Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "SIETAR Deutschland e.V." Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Wir verstehen uns als Bestandteil des weltweiten SIETAR-Netzwerks. Wir teilen die SIETAR-Zielsetzungen. Wir wollen

- das Bewußtsein für interkulturelle Themen in den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Politik und Soziales schärfen;
- aktiv das Zusammenleben und die Kommunikation zwischen Menschen aus verschiedenen Kulturen fördern;
- multidisziplinäres Fachwissen und Fertigkeiten zur Bearbeitung interkultureller Fragestellungen in Praxis und Forschung bereitstellen; dies soll insbesondere durch den Aufbau eines Netzwerkes von interkulturellen Spezialisten geschehen;
- zur Entwicklung von Qualitätsstandards für die Arbeit im interkulturellen Bereich beitragen;
- Forschung, Veröffentlichungen, Projekte sowie den persönlichen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der interkulturellen Arbeit unterstützen.

3. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind im interkulturellen Bereich tätig und nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil. Die Mitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluss erlangt.

Mitglieder können natürliche volljährige Personen sowie juristische Personen und andere SIETAR-Organisationen werden. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitgliedschaft gilt zudem als beendet, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages 3 Monate im Rückstand ist.

6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000 DM verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- 1. und 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- bis zu 5 Beisitzern.

Der Vorstand bestimmt die vorgenannten sowie bei Bedarf weitere Funktionsträger durch Wahl aus seinen Reihen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

9. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

10. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

11. Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

12. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen sind nur im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

13. Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers ist durch die Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu bestimmen.

14. Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins wird über die Verwendung des Vereinsvermögens von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Vorstehende Satzung wurde am 26. Februar 1994 in Stuttgart von der Gründerversammlung beschlossen.